

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Germering

Die Stadt Germering erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen und Personen, denen Obdachlosigkeit unmittelbar droht, unterhält die Stadt Germering dafür bestimmte und geeignete Gebäude, Wohnungen und Räume (Notunterkünfte) als öffentliche Einrichtungen.

(2) Die Benutzung einer städtischen Notunterkunft ist gebührenpflichtig. Einzelheiten sind in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Germering (Notunterkunftsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 2

Begriff der Obdachlosigkeit, Nutzungsberechtigte

(1) Die Obdachlosenunterkunft wird grundsätzlich nur volljährigen Personen zur Verfügung gestellt, die obdachlos im Sinne von Absatz 2 sind.

(2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,

- a. wer ohne Unterkunft ist,
- b. wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar droht,
- c. wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist und der nicht in der Lage ist, für sich, seinen Ehe- oder Lebenspartner*in und seine nach § 1602 BGB unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.

(3) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht,

- a. wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat, und deswegen nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist,
- b. wer nicht sesshaft ist und nach seiner Lebensart auch keine Anzeichen für eine künftige Sesshaftigkeit erkennen lässt,
- c. wem eine anderweitige menschenwürdige Unterkunft zur Verfügung steht.

§ 3

Beginn der Nutzungsberechtigung

(1) Durch Zuweisung oder Bezug einer städtischen Notunterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Germering und dem/der Benutzer*in begründet. Der Beginn der Nutzungsberechtigung und dessen Ausmaß sowie der berechtig-

te Personenkreis werden für eine Wohngelegenheit unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Unterbringungsfalles schriftlich festgelegt. Die Stadt erlässt hierüber einen Bescheid.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder Verbleib in einer solchen oder in Räumen von bestimmter Art und Größe besteht nicht.

(3) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem der Benutzer die Notunterkunft zugeteilt bekommt oder vor förmlicher Zuteilung diese bezieht. Die Aufnahme kann befristet sowie unter Auflagen und Bedingungen erfolgen. Insbesondere kann die Auflage gemacht werden, dass die Notunterkunft innerhalb einer bestimmten Frist zu beziehen ist.

(4) Antragsteller und sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, der Stadt Germering bei der Antragstellung auf Unterbringung im Rahmen der Obdachlosenfürsorge vollständige und wahrheitsgemäße Angaben über ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse zu machen und ihre Angaben anhand von schriftlichen Nachweisen zu belegen bzw. erforderlichenfalls der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen. Etwaige Änderungen der zuvor genannten persönlichen Verhältnisse während des Benutzungsverhältnisses sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten hinsichtlich des Einkommens und verwertbaren Vermögens – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grenzen – sind auszuschöpfen.

(5) Vor der Aufnahme in eine städtische Notunterkunft hat die antragstellende Person von sich aus auf etwaige Gefahren für andere Benutzer (durch ansteckende Krankheiten etc.) hinzuweisen. Unbeschadet hiervon kann die Stadt Germering bei diesbezüglichen konkreten Anhaltspunkten vor der Aufnahme den Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis verlangen, dass ärztliche Bedenken gegenüber der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen. Bei zuvor nicht sesshaften Personen verlangt die Stadt Germering nach § 36 Abs. 4 IfSG unverzüglich nach ihrer Aufnahme über das zuständige Gesundheitsamt ein ärztliches Zeugnis zur Vorlage, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind.

§ 4 Regelung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die als Notunterkunft überlassenen Räume dürfen nur von der nutzungsberechtigten Person und den mit dieser zusammen eingewiesenen Personen (Benutzer*innen) und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Die Benutzer*innen haben die Notunterkunft, insbesondere die ihnen zugewiesenen Räume, die Gemeinschaftseinrichtungen und die Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln, stets sauber und in ordentlichem Zustand zu erhalten und zweckentsprechend zu gebrauchen. Sie sind verpflichtet, die Unterkunftsräume samt dem überlassenen Zubehör im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und für ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen. Vorhandene Treppen und Gänge sind täglich zu kehren, soweit vorhanden sind wöchentlich einmal Treppengeländer und Treppenfenster gründlich zu putzen. Dienen diese Einrichtungen mehreren Benutzern, so haben diese die Reinigung im wöchentlichen Wechsel vorzunehmen.

(3) Die Benutzer haben sich in der Notunterkunft so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.

(4) Das Auftreten von Ungeziefer ist unverzüglich dem Hausmeister und der Verwaltung der Notunterkunft bzw. der Stadt Germering anzuzeigen. Das Gleiche gilt für Schäden an den zugewiesenen Räumen und den Gemeinschaftseinrichtungen. Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte haften für die durch die Minderjährigen verursachten Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften. Sie haben die Kinder und Jugendlichen anzuhalten, die Vorschriften dieser Satzung zu befolgen.

(5) Den Benutzern ist insbesondere untersagt:

- a) ohne schriftliche Einwilligung der Stadt Germering andere/weitere Personen in die Notunterkunft aufzunehmen oder Besucher*innen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr zu beherbergen,
- b) die Räume zu anderen als Wohnzwecken zu verwenden,
- c) die Räume mit eigenen Einrichtungen wie u. a. Möbel, Teppiche, Vorhängen zu versehen,
- d) die Vorrichtungen in den Obdachlosenunterkünften sowie die aufgestellten Betten, Spinde und Tische in den Obdachlosenunterkünften ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Stadt Germering abzubauen oder zu entfernen,
- e) auf dem Grundstück der Notunterkunft ohne schriftliche Einwilligung der Stadt Germering bauliche Änderungen, Umzäunungen oder Pflanzungen vorzunehmen,
- f) gewerbliche Tätigkeiten auszuüben,
- g) in der Unterkunft oder auf dem Grundstück sperrige Gegenstände abzustellen sowie außerhalb vorgesehener Park- und Einstellplätze Kraftfahrzeuge abzustellen,
- h) Gegenstände aller Art in den Gängen der Obdachlosenunterkunft zu lagern,
- i) auf dem Grundstück der Notunterkunft als auch in der Notunterkunft selbst Tiere ohne schriftliche Einwilligung der Stadt Germering zu halten,
- j) Freiantennen jeglicher Art, z. B. auch Parabolspiegel, ohne schriftliche Einwilligung der Stadt Germering anzubringen,
- k) die ihnen zugewiesenen Räume mit anderen Benutzern ohne schriftliche Einwilligung der Stadt Germering zu tauschen oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen,
- l) in den Wohnräumen der Obdachlosenunterkunft Wäsche zu waschen und zu trocknen, falls für die Unterkünfte Waschküchen vorhanden sind,
- m) in der Obdachlosenunterkunft ruhestörenden Lärm zu verursachen,
- n) Strom aus anderen, als den in den zugewiesenen Räumen vorhandenen Stromquellen zu entnehmen,
- o) leicht brennbare und feuergefährliche Stoffe einzubringen oder zu lagern sowie offenes Feuer oder Gas- bzw. Petroleumlampen zu gebrauchen, offene Feuerstellen sind nicht gestattet,
- p) Hausmüll anders als in den hierzu bestimmten Müllcontainern abzulagern,
- q) ohne schriftliche Einwilligung der Stadt Türschlösser auszuwechseln, Schlüssel nachzumachen oder Sperrriegel anzubringen,

- r) Sicherheitseinrichtungen wie z.B. Rauchmelder zu deaktivieren oder mutwillig auszulösen,
- s) eigene Elektrogeräte ohne schriftliche Einwilligung der Stadt Germering zu installieren,
- t) Waffen i. S. des Waffengesetzes in der Notunterkunft zu lagern oder mit sich zu führen,
- u) in den Räumen der Notunterkunft zu rauchen.

(6) Zur Überwachung der Einhaltung dieser Regelungen ist den Beauftragten der Stadt gem. Art. 24 Abs. 3 der Stadtordnung (GO) das Betreten der Notunterkunftsräume gestattet. Bei Vorliegen besonderer Umstände sowie bei Gefahr im Verzug gilt dies auch für die Nachtzeit. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 5

Instandhaltung der Notunterkunft

- (1) Die Benutzer der Obdachlosenunterkunft verpflichten sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Räume zu sorgen.
- (2) Die Benutzer haften für Schäden, die durch die schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- bzw. Anzeigepflichten entstehen, insbesondere für Schäden durch unsachgemäße Lüftung, Heizung oder unzureichenden Schutz gegen Frost.
- (3) Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Germering zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 6

Umquartierung

- (1) Die Stadt Germering kann die Zuweisung der Unterkunft zurücknehmen oder die Benutzer*innen durch Wegnahme von Räumen in der Benutzung einschränken oder Benutzer*innen in Räume der gleichen oder in eine andere Obdachlosenunterkunft umquartieren. Die Benutzer können umquartiert werden, wenn
 - a. entweder Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen, insbesondere durch die Umquartierung eine bessere Verteilung der Obdachlosenunterkunftsräume unter den Benutzern erreicht wird oder damit im Bedarfsfall sofort über freie Obdachlosenunterkünfte verfügt werden kann.
 - b. die Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 4 Abs. 5 verstoßen haben.
 - c. der Hausfrieden nachhaltig gestört wird.
 - d. die Obdachlosenunterkunft wegen Umbau-, Erweiterungs-, Renovierungs- oder Instandhaltungsarbeiten geräumt werden muss.
 - e. die Obdachlosenunterkunft nicht von allen in der Aufnahme aufgeführten Personen bezogen wird oder sich die Zahl der eingewiesenen Personen vermindert.

(2) Die Umquartierungsanordnung ergeht durch schriftlichen Bescheid, eine so genannte Umsetzungsverfügung. Die umquartierten Benutzer sind verpflichtet, den Umquartierungsanordnungen nachzukommen und ihre bisherigen Obdachlosenunterkunftsräume zu räumen. Hierbei können Familien auch in einen kleineren Raum verlegt oder Einzelpersonen zusammen mit anderen Personen gleichen Geschlechts in Gemeinschaftsräumen untergebracht werden.

§ 7

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Stadt Germering kann die Zuweisung in die Unterkunft aufheben und die Unterkunft erforderlichenfalls zwangsweise räumen, wenn:

- a) Die Benutzer in der Lage sind, sich aus eigener Kraft oder mit Unterstützung von anderer Seite eine Wohnung zu beschaffen. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Benutzer über ein ausreichendes Einkommen verfügen und keine sonstigen Hinderungsgründe bestehen. Ein ausreichendes Einkommen wird angenommen, wenn der Benutzer trotz Aufforderung sich weigert, über seine Einkommensverhältnisse Auskunft in Form von schriftlichen Nachweisen zu erteilen.
- b) der Benutzer den Bezug einer zumutbaren und angemessenen Wohnung ablehnt.
- c) die Obdachlosenunterkunft vom Benutzer nicht benutzt wird. In diesem Fall ist die Stadt berechtigt, die Obdachlosenunterkunft zwangsweise und auf Kosten des Benutzers zu räumen bzw. räumen zu lassen.
- d) der Rückstand bei der Entrichtung der monatlichen Nutzungsgebühr einen Gesamtbetrag in Höhe von zwei monatlichen Nutzungsgebühren übersteigt.
- e) Maßnahmen nach § 6 erfolglos geblieben sind oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
- f) die Unterbringung aufgrund falscher Angaben erfolgte.
- g) der Benutzer anderweitig untergebracht ist.
- h) der Benutzer es unterlässt, sich ernsthaft um eine andere Unterkunft zu bemühen. Hierüber verlangt die Stadt monatlich Nachweise.
- i) die Unterkunft länger als eine Woche nicht oder zu anderen als zu Wohnzwecken in Anspruch genommen wird.
- j) keine Obdachlosigkeit mehr besteht.
- k) die Anmietung auf dem freien Wohnungsmarkt zugemutet werden kann.
- l) wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Satzung oder die Hausordnung verstoßen wird.
- m) der Hausfrieden nachhaltig gestört oder die Unterkunft übermäßig abgenützt, beschädigt oder nicht sauber gehalten wird.
- n) die Stadt vor der Notwendigkeit steht, Wohnanlagen aufzulösen.

- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt in den Fällen des Absatzes 1 bis 4 durch schriftlichen Bescheid.
- (3) Die Benutzer können das Benutzungsverhältnis jederzeit durch schriftliche Erklärung beenden.
- (4) Das Benutzungsverhältnis endet bei einer befristeten Aufnahme mit Ablauf der Frist bzw. mit dem Tod der benutzenden Person, ohne dass es hierzu eines Bescheids bedarf.

§ 8

Rückgabe der Notunterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Obdachlosenunterkunft termingerecht vollständig geräumt und in sauberem Zustand zurückzugeben.
- (2) Alle überlassenen und ggf. nachgemachten Schlüssel sind der Stadt Germering zu übergeben.
- (3) Hat der Benutzer die Notunterkunft mit eigenen Einrichtungen versehen, müssen diese entfernt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden.
- (4) In der Obdachlosenunterkunft zurückgelassene Sachen werden auf Kosten des bisherigen Nutzers geräumt und in Verwahrung genommen. Zurückgelassene Gegenstände von geringem Wert werden als Abfall entsorgt. Brauchbar erscheinende und einlagerungsfähige Gegenstände werden zur vorübergehenden Verwahrung in ein städtisches Lager gebracht. Sofern der Benutzer die eingelagerten Gegenstände auf eine schriftliche Aufforderung hin nicht innerhalb der dort gesetzten, angemessenen Frist abholt, werden die Gegenstände karitativen Einrichtungen zur Verfügung gestellt oder als Abfall entsorgt.

§ 9

Haftung

- (1) Benutzer*innen sowie die mit diesen zusammen aufgenommenen Personen haften vorbehaltlich besonderer Regelungen in dieser Satzung nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle von ihnen schuldhaft verursachten Schäden an den ihnen überlassenen Räumen und Gemeinschaftseinrichtungen.
- (2) Die Stadt, ihre Organe und Bediensteten haften gegenüber den Benutzer*innen, den mit diesen zusammen aufgenommenen Personen und der Besucher*innen nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit oder Diebstahl ist ausgeschlossen. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner, sofern es sich um Ehepartner, volljährige Familienangehörige, eine eheähnliche Gemeinschaft oder um eine sonst mit Willen der Betroffenen entstandene Verbindung handelt, die für die Unterbringung der betroffenen Personen durch gemeinsame Einweisung in die Notunterkunft maßgeblich war.
- (3) Für Sachschäden, die den Benutzern der Notunterkunft durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht. Ebenso wenig haftet die Stadt für Personenschäden, die sich die Benutzer der Notunterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen.

§ 10

Wiederherstellungsrecht

Kommt ein/e Benutzer*in seinen/ihren Verpflichtungen aus dieser Satzung oder einer städtischen Anordnung trotz Mahnung nicht nach, so kann die Stadt die unterlassene Handlung auf Kosten des/der Säumigen vornehmen bzw. die Folgen seiner/ihrer Handlung auf seine/ihre Kosten beseitigen.

§ 11

Personenmehrheit als Benutzer*innen

Jede/r Benutzer*in muss Tatsachen in der Person oder im Verhalten einer mit ihm zusammen eingewiesenen Person oder einer dritten Person, die sich mit seinem/ihrer Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Schadensersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§12

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Stadtordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

- a. den in § 4 Abs. 5 enthaltenen Geboten und Verboten bezüglich der Benutzung der Notunterkunft und des Verhaltens im Bereich der Notunterkunft zuwiderhandelt,
- b. die in § 4 Abs. 4 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet,
- c. entgegen § 4 Abs. 6 das Betreten der Notunterkunftsräume nicht gestattet,
- d. gegen die in § 6 enthaltene Pflicht, einer Umquartierungsanordnung nachzukommen und die bisherige Notunterkunft zu räumen, verstößt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Germering, den

Andreas Haas
Oberbürgermeister